

# Wie Gutachten und Urteile die Praxis des Pferdekaufs bestimmen

Was sind die „neuen“ Mängel bei Pferden und wann führen diese Mängel zu welchen Rechten zwischen welchen Beteiligten? Die aktuelle Rechtsprechung ermöglicht nach und nach eine Orientierung im Pferdekaufrecht.



Foto: Dr. J. Wiedemann

Ob ein Käufer Recht bekommt, hängt von individuellen Umständen ab. In einem Fall ging es um „Mängel“ eines Kutschpferdegespanns (Die abgebildeten Pferde und Personen haben nichts mit dem geschilderten Fall zu tun).

Das Pferdekaufrecht nach der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 ist für alle Beteiligten kompliziert geworden. Schließlich gibt es nicht mehr die nach dem vorher geltenden kaiserlichen Viehkaufrecht üblichen sieben Gewährsmängel, kurze Anzeigefristen und eine (recht) eindeutige Gesetzeslage, bzw. gefestigte Rechtsprechung.

Ob ein Pferd mangelhaft ist oder nicht, hängt heutzutage oftmals entscheidend von sehr komplexen tiermedizinischen Zusammenhängen ab, was dazu führt, dass

nahezu kaum ein Rechtsstreit über einen Pferdekauf ohne (wenigstens ein) tiermedizinisches Sachverständigengutachten entschieden werden kann.

Ein wichtiges Urteil fällt der BGH beispielsweise im Februar 2007: Ein Pferd galt danach nicht als mangelhaft, wenn es röntgenologische Veränderungen der Klasse II-III aufweist (in diesem Falle Kissing Spines), sofern aufgrund dieser Befunde keinerlei klinische Erscheinungen, die das Pferd in seiner gewöhnlichen Nutzung als Reitpferd beeinträchtigen,

## Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden bei Abdruck nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

festzustellen sind (BGH, 07.02.2007). Dem folgend urteilte am Ende des Jahres das OLG Köln entsprechend im Falle eines sogenannten „Birkeland-Chips“ und drei OCD-Chips. Dieses Urteil ging in seiner Begründung sogar noch weiter und hielt die Annahme eines Sachmangels auch dann nicht für gerechtfertigt, wenn „der Markt“ bei solchen röntgenologischen Befunden Preisabschläge vornehme (OLG Köln, 12.12.2007).

In einem anderen Fall, den ebenfalls das OLG Köln im August 2007 zu entscheiden hatte, wurden, wiederum sachverständig beraten, die genetische Veranlagung zu einer Tumorbildung sowie das Leiden an Podotrochlose als Sachmängel eingestuft, die die Rückabwicklung des Pferdekaufs rechtfertigen.

Eine genetische Disposition zu einer Erkrankung ist einem BGH-Urteil (zum Sommerkzem) zufolge allerdings nur dann als Mangel zu beurteilen, wenn bereits bei Vertragsschluss damit zu rechnen war, dass die Erkrankung alsbald ausbricht (BGH, 29.03.2006).

Das OLG Celle ging in dieser Frage noch weiter und verlangte, die Disposition müsse zwingend zu einem Ausbruch der Krankheit führen, um einen Mangel darzustellen (OLG Celle, 31.05.2006, zu Sklerotierungen an der Wirbelsäule).

## Individuelle Gegebenheiten ausschlaggebend

Aber auch das tiermedizinische Wissen ist vor Gericht nicht immer der Weisheit letzter Schluss. Schließlich ist auch entscheidend von der individuellen vertraglichen Vereinbarung sowie den dazu gehörenden Umständen abhängig, ob ein Käufer seine Rechte durchsetzen kann oder nicht.

Dementsprechend hielt das OLG Saarbrücken ein Kutschpferdegespann nicht für mangelhaft, obgleich Alter, Rasse und Ausbildungsstand nicht mit den

## Viele Falschnennungen in Klasse E

Die Turniersaison 2008 hat begonnen und die ersten Prüfungsergebnisse treffen bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in Warendorf ein. Dabei fällt auf, dass Turnierteilnehmer bei Leistungsprüfungen der Klasse E gemäß Leistungsprüfungs-Ordnung (LPO) teilweise ohne (gültigen) Reitausweis beziehungsweise ohne (gültige) Pferdeaufkle-

ber für die Veranstaltung genannt haben.

„Verwirrungen kommen bei der Turniernennung dadurch zu Stande, dass es seit Beginn des Jahres Prüfungen der Klasse E gemäß LPO wie auch gemäß der neuen Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) gibt“, erklärt Jens Borgmann, FN-Experte bei LPO-Fragen. Während die Teilnehmer an

Leistungsprüfungen der Klasse E Jahresturnierlizenzen und fortgeschriebene Pferde vorweisen müssen, sind diese Voraussetzungen bei E-Wettbewerben analog WBO nicht erforderlich.

Die FN hat bereits auf die vereinzelt Falschnennungen reagiert und die Landesverbände informiert sowie die betroffenen Turnierreiter kontaktiert.

*FNaktuell*



Foto: Dr. J. Wiedemann

Für Kl. E-Prüfungen nach LPO ist die Turnierlizenz erforderlich.

**Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.**

Angaben in der Verkaufsanzeige übereinstimmten. Da die Verkaufsanzeige aber im konkreten Fall die Kaufentscheidung des Käufers wohl nicht beeinflusst hatte, musste der Verkäufer auch nicht für die dort gemachten Angaben einstehen.

Dem 67-jährigen Amateurlandskutscher, der ein gut gefahrenes, verkehrssicheres Gespann erwerben wollte, wurde zudem genug eigene Fachkenntnis und Erfahrung zubilligt, so dass er nach der erfolgten Probefahrt mit den beiden (dreijährigen!) Pferden, selbst hätte beurteilen können müssen, ob diese unstreitig noch nicht lange eingefahrenen Pferde für seine Zwecke geeignet seien oder nicht.

Auch seien Rasse und Alter der Pferde bei dem Spontankauf des Klägers letztlich unerheblich für dessen Entscheidung gewesen. Eine Vereinbarung über bestimmte Merkmale und Eigenschaften soll nicht getroffen worden sein. Dass die Pferde darüber hinaus generell nicht als Kutschpferde geeignet waren, konnte der Käufer nicht beweisen (OLG Saarbrücken,

24.05.2007). Nicht zuletzt werden die neuen Gesetze in ihrer Auslegung und Bedeutung speziell für den Pferdekauf auch erst nach und nach mit Rechtsprechung gefüllt. Eindeutig geklärt ist mittlerweile die grundsätzliche Anwendung der sogenannten Beweislastumkehr auf den Tierkauf, wonach ein gewerblicher Verkäufer die Mangelfreiheit des Tieres bei Kaufvertragsschluss nachweisen muss, sofern der Käufer belegt, dass innerhalb der ersten sechs Monate nach der Übergabe ein Mangel aufgetreten ist (BGH, 29.03.2006).

Allerdings kann diese Regel wiederum außer Kraft treten, wenn sie mit der Art des Mangels unvereinbar ist. Dies bedarf laut BGH im Einzelfall differenzierter Beurteilung. Bisher wurde die Beweislastumkehr zugunsten des Käufers z.B. bei Sommerekzem und Podotrochlose ebenso wie bei mangelnder Eignung für den Verwendungszweck bejaht, bei Rückenproblemen nach röntgenologisch festgestellten Veränderungen dagegen verneint.

Im Übrigen entschied der BGH erst kürzlich, dass der Verkäufer im Falle einer arglistigen Täuschung (über eine unvollständige Entfernung des Hodens bei einem Hengst), kein Recht dazu hat, die Kaufsache durch Behebung des Mangels nachzubessern (BGH, 09.01.2008).

*Olga A. Voy*

## Pferd mit Hufrollenentzündung

**Frage:** Mein Pferd lebensversichert, leidet aber an chronischer Hufrollenentzündung mit zystoiden Defekten, und ist als Reitpferd nicht mehr „nutzbar“. Das wurde Ende November 2006 in einer Tierklinik festgestellt. Dort wurde mir auch gesagt, dass es auch möglich sei, dass mein Pferd sich von dem damaligen Entzündungsschub gar nicht mehr erholt. Das hatten wir der Versicherung mitgeteilt, die uns daraufhin die Fragebögen zuschickte, um das Pferd „kaputt schreiben“ zu lassen.

Das Pferd erholte sich dann doch wieder und wir ließen die Versicherung vorerst noch laufen. Seit einiger Zeit lahmt er nun wieder wegen der degenerativen Erkrankung. Aus diesem Grund möchten wir aus der Lebensversicherung raus, das Pferd wird nicht mehr sportlich eingesetzt, sondern nur noch, je nach Verfassung, etwas bewegt, (spazierengehen etc.).

Nun möchte die Versicherung aber noch zusätzlich „aktuelle“ Röntgenbilder. Meine Frage ist nun, müssen wir dann für die neuen Tierarztuntersuchungen aufkommen? Es handelt sich um dieselbe Krankheit, die neuen Bilder können doch eigentlich nur schlechter sein. Muss dieser Aufwand

unbedingt bei dieser Diagnose sein? Wer trägt die Kosten?

*Name der Redaktion bekannt*

**Antwort:** Der Fall ist allein aus Ihrer Schilderung heraus nicht so leicht zu beurteilen. Es müssten zunächst sorgfältig der Versicherungsschein und die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen geprüft werden. Es käme sodann darauf an, ob das Pferd lediglich lebensversichert ist oder auch auf Sportuntauglichkeit. In dem Fall, dass das Pferd zwar reituntauglich ist, aber noch schmerzfrei das „Gnadenbrot“ genießen kann und der Besitzer es deswegen noch nicht töten lassen möchte, gibt es auch oftmals die Möglichkeit, der Versicherung das Pferd wiederum „abzukaufen“.

Es wird dann gegebenenfalls ein gewisser Prozentsatz der auszuzahlenden Versicherungssumme abgezogen. Hinsichtlich der Kosten für zusätzliche Röntgenbilder kommt es ebenfalls zunächst darauf an, was in den Vertragsbedingungen steht, ferner, inwieweit die tierärztliche Begutachtung, die bereits über das Pferd existiert, möglicherweise ausreichend ist, um die Sportuntauglichkeit zu attestieren.

*Olga A. Voy*